Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

29 (30.1.1842)

Visual Library

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 29.

Sonntag, den 30. Januar 1842.

Dänemark.

Kopenhagen, 21. Jan. Die „Berling'sche Zeitung" vom 19. d. schreibt: „Um 9½ Uhr wurde in der Lehmann'schen Sache die Dokumentation beendigt, worauf der Generalfiskal seinen Vortrag niederlegte; derselbe ging darauf hinaus, daß das Urtheil des Landes-, Ober-, so wie Hof- und Stadtgerichtes aufgehoben und dahin verändert werde, daß der Angeklagte für sein vermessenes und höchst gesetzwidriges Verhalten mit einer passenden körperlichen Strafe belegt, so wie zu den Kosten verurtheilt werde. Hr. Lehmann nahm hierauf das Wort und sprach bis 1½ Uhr und trug darauf an, daß er freigesprochen und die Prozeßkosten dem Oeffentlichen auferlegt würden. Nach einer sehr kurzen Replik des Generalfiskals und einer gleichfalls kurzen Duplik des Angeklagten wurde die Sache etwas nach 2 Uhr vertagt. Wir fügen hinzu, daß, als Hr. Lehmann vom Gerichte zurückkehrte, sein Wagen von einem Theile derer, die bei seinem Vortrage gegenwärtig waren, begleitet wurde." Dasselbe Blatt vom 20. d. berichtet: „Nachdem sich die Assessoren des Höchstengerichts heute Morgen um 9 Uhr versammelt hatten, um in der Lehmann'schen Sache zu votiren, wurde um 1¾ Uhr folgendes Urtheil in Gegenwart eines zahlreichen Auditoriums unter dem strengsten Schweigen gesprochen: „Candidatus juris Orla Lehmann soll mit dreimonatlichem Gefängniß bestraft werden. In Betreff der Prozeßkosten soll das Urtheil des Landes-, Ober-, so wie Hof- und Stadtgerichts gültig bleiben. An Salarium für den Generalfiskal des Höchstengerichts bezahlt der Angeklagte 100 Rbthlr. Silber." Nachdem das Urtheil verlesen war, begab sich eine zahlreiche Menschenmasse zu Hrn. Lehmann's Wohnung, wo man dem Verurtheilten ein Hurrah brachte. — In demselben Blatte vom 21 d. ist folgende Polizeibekanntmachung erschienen: Die in den beiden letzten Tagen vorgefallenen Straßenunordnungen, zu deren Dämpfung die Anwendung der öffentlichen Macht nothwendig war, da andere Mittel sich als erfolglos zeigten, veranlassen die Polizei, unter Bezugnahme auf frühere Anordnungen, und namentlich auf das Polizeiplakat vom 24. Mai 1840, gegen Aufläufe und private Meinungsäusserungen auf öffentlicher Straße hiermit ernstlich alle und jeden zu warnen, sich dort einzufinden oder aufzuhalten, wo ein Straßenauflauf stattfindet, da gegen denjenigen, der nicht sogleich auf die Aufforderung sich entfernt, Macht angewendet werden wird, und jeder mag sich selbst die daraus fließenden Folgen zurechnen. Kopenhagener Polizeikammer, den 21. Jan. 1842. Brästrup."

Kopenhagen, 21. Jan. Lehmann's Prozeß vor dem Höchstengericht ist entschieden. Er ist „des Versuchs, Haß und Unwillen gegen Dänemarks Verfassung und die Weise, wie unsere Könige ihre Macht geübt, verbreitet zu haben", angeklagt und zu dreimonatlichem Gefängniß (Fängsel) verurtheilt worden. Dieser Ausfall seiner Sache in letzter Instanz scheint den Leuten hier höchst unerwartet gekommen zu seyn, wozu das Ungewohnte der Gefängnißstrafe wegen politischer Anschuldigungen gewiß das Seinige eben so sehr beiträgt, als der Umstand, daß diese Strafe gerade den Liebling so Mancher zuerst trifft. Und doch werden Viele sich gewiß selbst sagen, daß eine Geldstrafe, wenn auch von 500 Rbthlr., wegen dessen, wofür Lehmann in Anspruch genommen, keine Strafe war und um so weniger als eine solche betrachtet werden konnte, als die Gelder schon bekanntermaßen von Andern zusammengeschossen waren. Lehmann selbst bemerkte hinsichtlich des Hof- und Stadtgerichtsurtheils in seiner Defension: „Ich bin für etwas verurtheilt, wegen dessen ich nicht angeklagt bin, und wofür ich angeklagt bin, wegen dessen bin ich nicht verurtheilt." Er nannte sein Verfahren durchaus loyal und stellte am Ende seines vollständigen Plaidoyers, in welchem seine Rednergaben im glänzendsten Lichte erschienen und Zuhörer und Richter in gleichem Grade fesselten, seinen Antrag auf gänzliche Freisprechung und Verurtheilung des Oeffentlichen in die Prozeßkosten. Der Generalfiskal erklärte sich gleichfalls mit dem Urtheil der ersten Instanz nicht zufrieden, weil er die erkannte Geldstrafe nicht „für eine ernste und strenge Strafe", worauf er angetragen, ansehen könne, weshalb er verlangte, das Erkenntniß möge dahin verändert werden, „daß der Angeklagte für sein vermessenes und höchst gesetzwidriges Verhalten mit einer passenden körperlichen Strafe angesehen und schuldig erkannt werde, die Kosten der Aktion zu erstatten." Das Urtheil lautet nun auf dreimonatliches Gefängniß und Ersatz der Prozeßkosten, und, wie wir hören, wünscht Lehmann selbst, unverzüglich auf dem Rathhause seine Gefangenschaft anzutreten, wo ein sehr angemessenes Lokal zu seinem Aufenthalt bestimmt ist. Ob dann der Ständesaal der Ort seines Wirkens werden wird, muß die Zeit lehren. Daß übrigens einfaches Gefängniß die Kompetenz als Bürgerrepräsentant und Ständedeputirten nicht affizirt, wird von der ihm befreundeten Presse bestimmt behauptet. Die Theilnahme des Publikums an dem Ausfall seiner Sache war ungemein groß. An dem Tage, wo er seine Vertheidigung hielt, war nicht nur im Gerichtszimmer der Raum für die Zuhörer zum Erdrücken voll, sondern auch durch den Vorsaal war nicht hindurch zu kommen. Die Gänge, Treppen bis zum Ausgange nach der Straße, alles war mit Menschen angefüllt und ein großer Theil derselben geleitete seinen Wagen unter lauten Beifallsbezeugungen nach seiner Wohnung. Gestern, wo das Urtheil abgegeben werden sollte, wobei er eines Kniefchadens wegen nicht zugegen war, hatte sich eine noch größere Menschenmenge eingefunden, und ein großer Theil derselben zog, als das Urtheil bekannt geworden, abermals nach Lehmann's Wohnung und brachte ihm da, wie Fädrelandet sagt: „ein donnerndes Hoch, das zu verhindern die Polizei einen kleinen verunglückten Versuch machte, worauf sie sich nach dem Platze vor der Amalienburg begaben, und dort ein dreimal wiederholtes „Orla Lehmann lebe!" ausbrachten. Gestern Abend spät war ein gewaltiges Gewoge auf den Gassen, und um 10½ soll ihm abermals ein Hoch gebracht worden seyn, das minder friedlich als das frühere abgelaufen zu seyn scheint. (A. M.)

Baden.

— * Nachträglicher Bericht über die 39. Sitzung der 2ten Kammer vom 25. Jan. (Forts.) Der Abg. Zentner fährt fort: Eine solche ist nicht nachgewiesen, wäre aber um so nöthiger nachzuweisen bei einem Fall, wo es sich von Aufhebung eines der zwei Kleinodien des Landes handelt. Der Abg. Sander behauptet, eine Universität in gutem Stande werde mehr leisten, als zwei mangelhaft eingerichtete. Wir haben aber die Mittel, sie beide so gut zu stellen, daß sie ihrem Zwecke entsprechen; Heidelberg namentlich erfüllt alle Anforderungen, die man machen kann; der Universität Freiburg wird dadurch geholfen werden, daß die Verluste, welche die Universität in den letzten Jahren erlitten hat, recht bald wieder ersetzt werden; dann wird sich auch die Frequenz wieder finden. Was aber das finanzielle Interesse betrifft, so wird für dieses weit besser gesorgt seyn, wenn man beide Universitäten bestehen läßt. Die Ausländer bringen so viel Geld in Umlauf, das dadurch größerer Nutzen geschafft wird, als durch Aufhebung einer der zwei Universitäten und eine kleine Ersparniß für die Staatskasse. Ein weiterer Grund gegen die Motion ist der schon vom Abg. Trefurt berührte politische der zu vermeidenden Veranlassung zu religiösem, kirchlichem Hader, der unvermeidlich wäre, wenn die Regierung eine der zwei Universitäten aufhöbe, und wahrscheinlich würde doch Freiburg dieses Loos treffen. Ein anderes ist es, eine neue Universität gründen, ein anderes, eine bestehende erhalten; handelte es sich z. B. davon, eine Residenz für Baden neu zu gründen, so würde schwerlich die jetzige Lokalität dazu gewählt werden; was würde man aber sagen, wenn die Regierung einen Vorschlag machte, oder den Beschluß faßte, die Stadt Karlsruhe an die Ufer des Rheins etwa oder an die reizende Hügelkette bei Ettlingen zu verlegen? So ist's mit den Universitäten, mit welchen mancherlei Interessen so tief verflochten sind, daß man nicht ohne die tiefste Verletzung sie antasten kann. Die zarten Rücksichten für die polytechnische Schule, welche sich der Abg. Sander zu seinem Schützling erkoren, ehre ich, so wie Alles, was er für Ausbildung des Bürgers und Gewerbstandes gesagt hat, allein ich bezweifle, ob die von ihm vorgeschlagenen Mittel zum Ziele führen. Auch scheint mir jetzt, soweit ich den Zustand der polytechnischen Schule kenne, kein Anlaß da, eine Motion auf die Erweiterung dieser Anstalt zu stellen, und ich zweifle, ob wir dem Abg. Sander selbst einen Dienst erweisen, wenn wir seinen zweiten Antrag in die Abtheilungen verweisen. Schinzinger theilt Welcker's Ansichten über den hohen Werth der Universitäten und ihre Bedeutung für ganz Deutschland, und erklärt sich gegen die Aufhebung einer der beiden Landesuniversitäten, die beide, aus ehrwürdiger Vorzeit stammend, von Karl Friedrich garantirt seyen. Als nach beendigtem schwerem Kriege wegen finanzieller Rücksichten die Aufhebung einer derselben zur Sprache gekommen sey, da habe der unvergeßliche Großherzog Karl für den Fortbestand beider entschieden und sie unter den Schutz der Verfassung gestellt. So hätten sie seither bestanden, gepflegt durch weise Regenten, geachtet von den Kammern, für den Staat keine Last, durch Bildung tüchtiger Diener dem Lande förderlich und heilsam wirkend, der umliegenden Gegend und den Städten selbst eine Quelle des Wohlstandes. Die geminderte Frequenz Freiburgs sey mit eine Folge des Verlustes ausgezeichneter Lehrer, von denen der eine noch in kräftigstem Mannesalter wiederholt dem Lehramt entzogen worden sey. Die Universität Freiburg aber sey ausserdem aus katholischen Kirchengütern gestiftet, daher als eine katholische Lehranstalt zu betrachten, somit durch den §. 20 der Verfassung in ihrem Wesen geschützt. (Der Redner übergibt zugleich eine Schrift v. Rotteck's, für Erhaltung der Universität, vom Jahr 1817.) Was vom erhabenen Erzherzog Albrecht in frommem Sinne gestiftet, von den glorreichen Regenten des Kaiserreichs Oesterreich, von Maria Theresia, Joseph und Franz in allen Stürmen der Zeit geschützt worden sey, werde von dem stammverwandten Hause Zähringen nicht zerstört werden. Er bitte und beschwöre die Kammer, beide Universitäten zu erhalten und zu fördern und dadurch sich den Dank der Mit- u. Nachwelt zu verdienen. Posselt stimmt für die Tagesordnung und bezieht sich auf die Begründungen der vorhergehenden Redner, zweifelt auch, ob es dem Motionssteller selbst mit seinem Hauptantrag ein rechter Ernst sey; ihm scheine, als sey es besonders darauf abgesehen, daß die polytechnische Anstalt zum Rang einer Universität erhoben und überhaupt in höheren Schwung gebracht werde. Auch ihm sey schon die große Aufregung, die das Projekt hervorgebracht habe, ein Grund, dagegen zu stimmen; ja selbst in der Mitte dieser Kammer sey eine ruhige, leidenschaftlose Erwägung der Sache kaum zu erwarten, da zu große und zu tief liegende Interessen berührt würden; Eintracht aber thue jetzt mehr noth, als je. Merk: Die Motion des Abg. Sander gehört zu jenen Agitationsmotionen, die schon vermöge ihrer Natur Aufsehen erregen und in einem Theile des Landes Besorgnisse erregen mußte. Zwar hat der Motionssteller sich für seine Person für Aufhebung der heidelberger Universität ausgesprochen; allein er hat wohl selbst die Ueberzeugung, daß wenn auf das Prinzip eingegangen würde, das Loos nicht Heidelberg treffen würde. Freiburg aber und das Oberland überhaupt würde in der polytechnischen Schule keinen Ersatz sehen, hätte auch keine Garantie, daß es sie bekäme. Deshalb kann der 2. Theil der Motion kein Trost für das Oberland seyn, und es wird jedenfalls die abgegebene Erklärung der Regierung ihm eine größere Beruhigung verschaffen. Uebrigens sey damit nicht gesagt, daß die Motion nicht vieles für sich habe; allein es handelt sich nicht von Gründung einer 2. Landesuniversität, sondern davon, ob Grund u. Recht vorhanden ist, eine von 2 bestehenden aufzuheben. Allgemeine Interessen und Rücksichten wiegen oft schwerer, als Gründe des Nutzens oder der Zweckmäßigkeit. Und hier namentlich betrifft es das Interesse der Wissenschaft in der höheren Bedeutung des Wortes; es betrifft das Interesse der Nationalität bei den deutschen Universitäten, die doch als etwas Nationales betrachtet werden müssen, während polytechnische Institute nie werden etwas Nationales werden. Diese gehen immer auf den Kosmopolitismus hinaus, nie aber auf dasjenige, was wirklich national ist. Es betrifft Interessen der katholischen Kirche, Interessen der allgemeinen Freiheit, denn von den Universitäten müssen doch wohl die Fortschritte und Förderung geistiger Kultur hauptsächlich ausgehen, in denen allein die wahre Freiheit wurzelt; von ihnen ist zugleich die Vertheidigung der Verfassungen zu erwarten. Je mehr es nun solcher Brennpunkte gibt, um so vortheilhafter wird es für Erhaltung der allgemeinen bürgerlichen Freiheit seyn. Was der Abg. Sander aber für die Aufhebung einer der 2 Universitäten gesagt hat, ist so gesagt, daß es eigentlich für die Aufhebung aller Universitäten gesagt ist. Er betrachtet die Wissenschaft nicht mehr in ihrer spekulativen Höhe, in ihrer idealen Richtung, sondern er betrachtet sie als Fachsache, als die Magd der Industrie und der materiellen Interessen, deren einseitige Pflege die unausbleibliche Folge haben würde, alles Höhere und Edlere im Menschen zu ertödten, und dem Egoismus Thür und Thor zu öffnen. Ich stimme für die Tagesordnung ohne Theilung der Motion. Wagner beklagt, daß es möglich gewesen, eine Motion dieser Art gestellt zu sehen, deren Ankündigung schon Aufregung und Besorgnisse im Lande erregt habe. Zwar suche der Abg. Sander für den Verlust einer Universität mit der Aussicht auf die polytechnische Schule zu trösten, allein selbst die Verwirklichung seines Vorschlags werde kein Ersatz für den Ver-

lust jener darbieten. „Die Universitäten sind Anstalten, die auf historischem Grunde beruhen, und insbesondere ist die Universität Freiburg durch eigene Fonds begründet, während das polytechnische Institut jetzt doch noch mehr eine ephemere Anstalt ist, und dann ebensogut wieder durch die Stürme der Zeit zu Grunde gehen kann. Es dürfen endlich auch unsere Nachbaren nur ähnliche Institute erreichten, wie z. B. Württemberg und Bayern, welche größere Mittel haben, so kann die Schülerzahl bei uns so herabkommen, daß es nicht mehr der Mühe lohnt, so große Summen darauf zu wenden." Der Redner berührt dann die Freiburg vorgeworfene geringe Frequenz, deren Gründe er erörtert, namentlich zeigend, wie die Errichtung der philosophischen Kurse auf den Lyzeen dieser Frequenz geschadet habe. Eine andere Einrichtung, resp. Herstellung der früheren werde hier abhelfen. Goll: Der Abg. Sander baut mit einer merkwürdigen Leichtigkeit auf und reißt nieder; allein letzteres gelingt ihm besser, als das erstere. Nun ich will auch niederreißen, nämlich seine Motion; die §§. 20 und 21 reichen hin, mir die Mittel dazu an die Hand zu geben. Ueber das polytechnische Institut hat der Abg. Sander auch nicht mit gebührender Rücksicht gesprochen; es hat sich mit geringen Mitteln unter ungünstigen Verhältnissen schon zu schöner Blüthe erhoben, und wird bei fortdauernder Pflege gewiß sich zu dem Rang der ersten Anstalten dieser Art in Deutschland erheben. Wenn der Abg. Sander aber die Universitätsorte mit Verlegung des polytechnischen Instituts trösten will, so kommt er mir vor, wie der heilige Krispinus, nur mit dem Unterschiede, daß dieser Heilige nicht einmal so weit gegangen ist, als der Abg. Sander gehen will. Doch ich werde nicht irren, wenn ich glaube, daß es dem Abg. Sander mit seiner Motion nicht Ernst gewesen ist. Staatsrath Frhr. v. Rüdt erwidert auf zwei Bemerkungen des Abg. Welcker. Derselbe mache nämlich der Regierung den herben Vorwurf, daß die Verminderung der Frequenz und sogar der Achtung gegen die Universitäten durch Maaßregeln der Regierung herbeigeführt worden sey. Die von der Regierung getroffenen Maaßregeln seyen aber durch die Verhältnisse der Universitäten bedingt und in deren eigenem Interesse gewesen, wie der Erfolg wohl auch bewiesen habe. Die Minderung der Frequenz habe in andern Dingen ihren Grund, in der Errichtung neuer Universitäten, namentlich in der Schweiz, sowie darin, daß in Staaten mit größeren Mitteln für einzelne Anstalten habe mehr gethan werden können, endlich in der Errichtung der polytechnischen Anstalt selbst, der gewisse Fächer zugewiesen worden seyen, die früher den Besuch einer Universität nothwendig gemacht, wie z. B. das ganze Forstfach und das Baufach. Eine andere Bemerkung des Hrn. Abg. Welcker sey die gewesen, daß die Berufungen nicht im reinen Interesse der Universität, sondern nach politischen Gründen stattfänden. Hierüber aber appellire er (der Hr. Regierungskommissär) lediglich an die öffentliche und allgemeine Kritik. Pflicht der Regierung sey es aber gewiß, ehe sie die Vokation eines Ausländers veranlasse, sich genau über seine Verhältnisse und seine Brauchbarkeit, so wie auch über seine Gesinnung zu verlässigen, da, wenn einmal eine solche Berufung stattgehabt, und man finde, daß der Zweck nicht erreicht wäre, durch eine Entfernung des Lehrers von der Lehranstalt dem Staate eine weitere Last zuginge. Welcker erläutert seine Bemerkung dahin, daß er nicht speziell von den badischen Universitäten, sondern von der verminderten Achtung des gelehrten Standes im Allgemeinen gesprochen habe, allerdings behauptend, daß dies mit jenen von dem Bund gegen die Universitätslehrer ergriffenen Maaßregeln zusammenhänge; dabei habe er aber auch ausdrücklich der badischen Regierung das Zeugniß lobenswerther Beförderung der Wissenschaft gegeben, wenn er auch nicht habe unerwähnt lassen können, daß manche Beförderungen wohl hauptsächlich durch politische Rücksichten hervorgerufen worden seyen. (Forts. folgt.)

* Karlsruhe, 24. Januar. 22ste öffentliche Sitzung der ersten Kammer. (Schluß.) Graf v. Hennin ist ebenfalls der Ansicht, daß die dermalige Fassung dieses Paragraphen zu weit gehe, indem sie dem Richter die Verpflichtung zur Revision der frühern Erkenntnisse auferlege und stellt den Antrag, statt des Wörtchens „hat" zu setzen „kann," oder aber den Regierungsentwurf, welcher sagt: „dem Gerichte kommt das Recht zu ꝛc." wieder herzustellen. Frhr. v. Marschall unterstützt diesen Antrag, und führt namentlich aus, daß zwar Kriminalurtheile einer Rechtskraft in dem Sinn wie Zivilurtheile nicht unterliegen, allein, ihrem Inhalte nach, doch so lange als unumstößlich angesehen werden müssen, als sie nicht von den Betheiligten angefochten werden; der Richter, der über den Rückfall erkenne, habe daher die Rechtmäßigkeit der frühern Urtheile nicht in materieller, sondern nur in formeller Beziehung, z. B. rücksichtlich der Kompetenz zu prüfen; die vom Grafen v. Hennin beantragte Fassung sey geeignet, den Richter in so fern auf den richtigen Weg zu leiten. Staatsrath Jolly gibt der gegenwärtigen Fassung des Paragraphen, durch welche nichts Wesentliches geändert sey, den Vorzug; namenklich sey durch den Schlußsatz klar ausgedrückt, daß das frühere Urtheil nicht reformirt, sondern nur mit Rücksicht auf dasselbe bestimmt werden solle, ob die zweite Uebertretung als Rückfall zu betrachten sey oder nicht. Neues enthalte der Paragraph durchaus nichts, denn es sey bisher so gehalten worden; auch sey es wohl nicht mehr als gerecht, einen Verbrecher unter einem frühern unrichtigen Urtheile nicht auch später noch fortleiden zu lassen. Generalmajor v. Lasollaye ist gegen den ganzen Paragraphen, weil ihm der anderwärts, und mit Recht, so heilig gehaltene Grundsatz der chose jugée dadurch verletzt scheint. Generalauditor Vogel nimmt den Paragraphen gegen diese letztere Ansicht in Schutz, indem er einen Fall anführt, wo die Strafe eines dritten Diebstahls erkannt werden sollte, während sich nach genauerer Prüfung der frühern Untersuchungsakten zeigte, daß ein zweiter Diebstahl gar nicht vorlag. Er würde es darum sogar für gefährlich halten, den Paragraphen ganz zu streichen; er unterstützt den Antrag des Grafen v. Hennin. Geh. Referendär Eichrodt vertheidigt den Kommissionsantrag, weil es schon die Gerechtigkeit gebiete, den Richter in Prüfung aller thatsächlichen Momente, auf die er sein Urtheil zu gründen habe, nicht zu beschränken, und weil das bald zu erwartende Strafprozeßgesetz die jetzt leider allerdings bestehenden Verschiedenheiten in der Beweistheorie wohl heben werde, überdies von einem Urtheile des Obergerichts sich doch wohl annehmen lasse, daß es nicht leicht auf irriger Beurtheilung oder mangelhafter Herstellung der Thatsachen beruhe. Staatsrath Jolly schlägt, um die erhobenen Anstände zu beseitigen, vor, dem Paragraphen eine Fassung zu geben, wornach diese Prüfung sich nur auf frühere Urtheile eines Untergerichts oder eines ausländischen Gerichts, und die Berücksichtigung ihres Ergebnisses sich nur auf diejenigen Fälle zu beschränken habe, in welchen der Verurtheilte seiner Zeit befugt gewesen wäre, eine Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen. Generalmajor v. Lasollaye und Frhr. v. Marschall erklären sich eventuell für diesen Vorschlag; letzterer jedoch mit ausdrücklicher Beschränkung auf dessen zweiten Theil. Staatsrath Wolff hält die Bestimmung dieses Paragraphen für äusserst wohlthätig und nothwendig, indem ihm selbst Fälle vorgekommen seyen, in denen es eine Ungerechtigkeit gewesen wäre, das frühere Urtheil geradezu ohne weitere Prüfung anzunehmen; — jeder Richter dürfe nur nach seiner eigenen, und nicht nach einer fremden Ueberzeugung richten! Ob man nun sage, er habe das Recht, oder er habe die Pflicht — das komme der Sache nach wohl auf dasselbe heraus. Generalauditor Vogel: Der letztere Theil des Vorschlags des Staatsraths Jolly scheine ihm nicht praktisch, denn er würde in manchen Fällen nur Zweifel hervorrufen, ob das eine oder andere der dort genannten Rechtsmittel zur Anwendung zu kommen habe. Staatsrath Jolly: Die Regierung sey hier in einer eigenen Lage. Zuerst habe sie den in hundert ähnlichen Fällen gebrauchten Ausdruck: „dem Richter steht das Recht zu ꝛc. ꝛc." gewählt; — und da habe man dafür gesetzt: „der Richter hat die Verpflichtung;" — jetzt wolle man wieder die erstere Bezeichnung annehmen! Man möge aber sagen, wie man wolle, der Richter werde eben nur in denjenigen Fällen von diesem Recht oder dieser Pflicht Gebrauch machen, wo er es für nothwendig halte; daß es aber solche Fälle allerdings gebe, das lehre die Erfahrung vorzugsweise bei den Urtheilen ausländischer Gerichte, und bei den inländischen Gerichten sey es, wie der Hr. Staatsrath Wolff richtig bemerkt habe, gerade auch nicht ohne Beispiel, daß sie in der Fällung eines Urtheils geirrt hätten. Oberforstrath v. Gemmingen und geh. Rath v. Reck erklären sich für den Kommissionsantrag, ersterer in der Hoffnung, daß durch die Vorlage des Strafprozeßentwurfs die dermalen so beklagenswerthe Verschiedenheit der Ansichten der Gerichte über den Indizienbeweis beseitigt werden würde. Frhr. Karl v. Göler: das frühere Urtheil erscheine in Bezug auf die spätere Uebertretung lediglich als die Ansicht eines Dritten, die den zweiten Richter nicht binde; der Kommissionsantrag drücke diesen Grundsatz deutlich aus, und darum gebe er ihm den Vorzug. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Grafen v. Hennin auf Wiederherstellung der Fassung des Regierungsentwurfs mit der von der Kommission am Schlusse des Paragraphen vorgenommenen Abänderung, da paria vorhanden, durch das Votum des Präsidenten für angenommen erklärt. IX. Titel. Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen. Frhr. Karl v. Göler: Ein berühmter Rechtslehrer sage: die Verjährung der Strafen, an sich betrachtet, ist nach der Theorie der absoluten Strafgerechtigkeit schlechthin zu verwerfen. Auch ist sie zweckwidrig, ob man wohl behauptet hat, daß die Bestrafung einer veralteten That zwecklos und selbst nachtheilig seyn müsse; — die Carolina schweigt von dieser Lehre gänzlich, sie ist daher aus dem römischen Rechte zu entlehnen, in welchem die vorliegende Verjährung nach der Analogie der Zivilverjährung von den Rechtsgelehrten ausgebildet worden ist. Mit diesem stimme er gegen die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung sowohl, als der erkannten Strafen. Bei ersterer sey da, wo der subjektive Thatbestand nicht vollständig erhoben werden könne, eine Klagfreierklärung oder die Anrufung der landesherrlichen Gnade am Platze; — auch sey nicht zu übersehen, daß sich der Verbrecher durch seine Flucht oft selbst die Beibringung der Exkulpationsgründe erschwert habe. Was aber die Verjährung erkannter Strafen betreffe, so könne er es bei der gegenwärtigen Gestaltung des Lebens in den verschiedenen Welttheilen für viele Menschen gerade als kein großes Unglück betrachten, einmal 10 oder 20 Jahre entfernt von der Heimath, oder selbst von Europa sein Forkommen suchen zu müssen. Ob die freiwillige Verbannung ein Uebel gewesen, sey lediglich Thatfrage, ebenso, ob das Andenken einer begangenen Unthat im Volke erloschen sey oder nicht. In einem, wie im andern Falle könne die höchste Gnade des Regenten angerufen werden. Er stimme daher für den Strich des ganzen Titels mit Ausnahme der Ziffer 3 des §. 170 in Betreff der Verjährung bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige oder Anklage der Betheiligten stattfinde. — Frhr. v. Marschall: Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung sey aus dem politischen und prozessualischen Gesichtspunkte zu begründen, in alle Legislationen aufgenommen und habe daher auch die Erfahrung für sich. Anders die Verjährung der erkannten Strafe; dieser stünden Gründe des Rechts und der Kriminalpolitik entgegen. Die Gerechtigkeit verlange, daß eine erkannte Strafe, sobald es der vollziehenden Gewalt möglich sey, vollzogen werde; die Politik fordere, daß derjenige, welcher sich, wie hier meist, dem Vollzuge durch die Flucht entzogen habe, darum nicht straflos bleibe. Es widerstreite gewiß dem Rechtsgefühle des Volks, wenn ein abgeurtheilter Verbrecher nach seiner Heimkehr, vielleicht unter den Augen der Verletzten, frei einhergehen dürfe. Das gemeine Recht kenne diese Art der Verjährung nicht; aus dem französischen Rechte sey sie erst in neuerer Zeit in einige deutsche Gesetzgebungen herübergewandert. Im Großherzogthum Hessen, wo sie bisher jenseits des Rheins bestanden, sey sie in das neueste Kriminalgesetz nicht aufgenommen worden. Man möge sie auch aus dem vorliegenden Entwurfe weglassen. St.R. Wolff erklärt sich aus den im Komm. Bericht entwickelten Ansichten der Majorität für Beibehaltung beider Arten von Verjährung. Der üble Eindruck eines nach einer so langen Reihe von Jahren eintretenden Strafvollzugs werde sich wohl in den meisten Fällen nicht bestreiten lassen; — auch dürfe man wohl als Regel annehmen, daß solche Verbrecher, für welche die Verbannung vom Vaterlande kein Uebel gewesen sey, nicht zu denen gehören, die gebessert heimkehren. Generalauditor Vogel wünscht, daß durch einen besondern Beisatz ausgesprochen werde, daß die Verjährung der strafbaren Handlung in keiner Weise eintreten könne, bevor nicht die zivilrechtlichen Folgen derselben getilgt seyen, indem er sich den Fall denkt, daß ein Dieb nach Umlauf der Verjährungsfrist als reicher Mann zurückkehre, sein Vermögen aber so klug anzulegen wisse, daß es dem zum armen Manne gewordenen Bestohlenen unmöglich sey, wieder zu seinem Eigenthum zu kommen; in einem solchen Falle wäre es doch gewiß ungerecht, das Verbrechen des erstern als verjährt gelten zu lassen. Major v. Türckheim unterstützt den Antrag des Frhrn. Karl v. Göler, welcher noch durch ein auffallendes Beispiel zu zeigen sucht, wie nothwendig es zur Vermeidung öffentlichen Aergernisses sey, wenigstens die Verjährung erkannter Strafen nicht aufzunehmen. Ministerialrath Lamey: Das Gericht werde in einem solchen Falle jeden Augenblick in der Lage seyn, die Verjährung zu unterbrechen. Was die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung betreffe, so sey diese gewiß durch die Schwierigkeit der Erhebung des Thatbestandes, und namentlich der Entschuldigungsgründe gerechtfertigt, auch werde ihre Beibehaltung um so unbedenklicher, je besser die polizeilichen Einrichtungen seyen, welche die alsbaldige Ergreifung des Verbrechers sicherten; sie habe bisher bestanden, und doch seyen die Fälle, in welchen sie zur Anwendung gekommen, äusserst selten gewesen. Die Verjährungsfristen seyen wohl lang genug angenommen, um nach Umlauf derselben auch das Andenken an das Verbrechen in der Regel als erloschen zu betrachten, und da sey es doch weder durch Gründe des Rechts, noch der Kriminalpolitik geboten, noch eine Strafe zu verhängen oder zu vollziehen, welche die beabsichtigte Wirkung nicht mehr haben

könne. Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn unterstützt die von dem Generalauditor Vogel ausgesprochene Ansicht. — Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Göler auf den Strich des ganzen Titels verworfen, worauf die §§. 170, 171, 172 und 173 ohne Diskussion angenommen werden. Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

[338.2] Karlsruhe. (Gesuch.) Es wird eine gute und gewandte Köchin in einen Gasthof gesucht; der Eintritt kann sogleich geschehen. Das Nähere auf dem Kontor der Karlsruher Zeitung.

[397.2] Karlsruhe. (Geld auszuleihen.) Zum Ausleihen eines Kapitals, gegen hinlängliche Versicherung auf Pfandurkunde, liegen auf den 1. Febr. d. J. 2000 fl. bei der hiesigen Lidellschen Stiftung parat.

Karlsruhe, den 26. Jan. 1842.

Großh. bad. Hospitalkommission.

[327.3] Bruchsal. (Anzeige.) Raphael Marx, Bäckermeister, wohnhaft auf der Hauptmarktstraße in Bruchsal, verkauft für nächstkommende Ostern מצה auf Maschinen gefertigt, das Pfund zu 8 kr., wie er hofft, zu vollkommener Zufriedenheit; daher er um baldige Bestellung bittet.

[322.3] Karlsruhe. (Anerbieten zur Uebernahme eines Mädchen-Instituts.) Die Vorsteherin eines Töchter-Instituts wünscht dasselbe auf nächste Ostern an ein hiezu befähigtes Frauenzimmer zu überlassen.

Lustragende wollen sich gefälligst an das Kontor der Karlsruher Zeitung wenden und das Weitere erfragen.

[326.3] Konstanz. (Anzeige und Empfehlung.) Unterzeichnete haben bei Herrn W. Zittel, Buchbinder in Durlach, ein wohl assortirtes Lager der neuesten und geschmackvollsten Tapeten errichtet, und empfehlen es unter Versicherung der billigsten Preise.

Konstanz, im Jan. 1842.

Voglin & Möglin.

In Bezug auf Obiges empfehle ich mich zur geneigten Abnahme, so wie auch aller in mein Geschäft einschlagender Artikel in bester Auswahl.

Durlach, den 26. Jan. 1842.

W. Zittel, Buchbinder,
dem Gasthaus zur Sonne gegenüber.

[358.3] Wiesloch. (Bekanntmachung.) Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich das mir durch hohen Beschluß des großh. Justizministeriums vom 1. Okt. v. J., Nr. 4549, verliehene Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten dahier ausübe.

Wiesloch, den 25. Januar 1842.

Kappler,
Rechtspraktikant.

[374.2] Karlsruhe. (Geld auszuleihen.) Bei der Verrechnung des Rekonvaleszenteninstituts dahier liegen 600 fl. zum Ausleihen gegen doppelten Verlag auf Pfandurkunde parat.

Karlsruhe, den 26. Jan. 1842.

Das Sekretariat des großh. bad. Polizeiamts der Residenz.

[401.3] Kleinlaufenburg. (Offene Apothekerstelle.) Ein mit guten Zeugnissen versehener Apothekergehülfe kann sogleich oder auf kommende Ostern bei Apotheker Mathies zu Kleinlaufenburg eintreten.

[353.3] Nr. 1181. Ettenheim. (Fahndung.) Der unten signalisirte Tischlergeselle Xaver Moritz von Hüfingen befindet sich dermalen wegen Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung in Untersuchung und sollte sich zur Vornahme des Schlußverhörs dahier stellen.

Xaver Moritz hat sich jedoch von Freiburg fortbegeben, ohne dem Untersuchungsgericht von seinem jetzigen Aufenthaltsort Nachricht zu geben.

Wir stellen deshalb an sämmtliche Polizeibehörden das dienstergebenste Ansuchen, auf gedachten Schreinergesellen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, zu fahnden und denselben im Betretungsfall hierher liefern zu lassen.

Signalement
des Xaver Moritz.

Alter, 31 Jahre.
Größe, 5′ 4½″ 2‴.
Statur, mittler.
Haare, schwarz.
Stirn, hoch.
Augenbraunen, schwärzlich.
Augen, schwarz raun.
Nase, länglich und spitz.
Mund, mittler.
Kinn, schmal.
Bart, schwarz.
Gesicht, rund.
Gesichtsfarbe, gesund.
Zähne, gut.
Besondere Kennzeichen: am linken Oberarm inwendig eine Narbe.

Ettenheim, den 22. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Fingado.

[366.2] Nr. 1292. Weinheim. (Diebstahl und Fahndung.) In der Neujahrsnacht wurde mittelst Einbruchs in die evangelische Kirche der Altstadt Weinheim eine mit 10 bis 15 fl. in Silber- und Kupfermünze (worunter ein italienischer Denar) angefüllte zylinderförmige, glatte, kupferne Allmosenbüchse, ¾ Fuß hoch und 3 Zoll breit, mit Vorhängschloß, werth 2 fl. 20 kr. entwendet.

Dies wird zur Fahndung bekannt gemacht.

Weinheim, den 23. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Gockel.

[346.3] Nr. 795. Adelsheim. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 15. auf den 16. Januar d. J. wurden dem Herrn Pfarrer Eichhorn in Bofsheim mittelst Einbruchs und Einsteigens unten verzeichnete Gegenstände entwendet. Wir ersuchen sämmtliche Behörden, auf die entwendeten Gegenstände und die zur Zeinoch unbekannten Thäter fahnden und solche im Betretungsfalle gefänglich anher abliefern lassen zu wollen.

Verzeichniß der entwendeten Gegenstände:

1) Ein Perspektiv, dessen untere Hälfte aus Elfenbein, die obere aber aus zwei vergoldeten Zügen besteht, im Werth von — 5 fl. — kr.
2) 41 Kreuzer an Geld, aus Groschen, Sechsern und Kreuzer bestehend, in ein Papier eingewickelt mit der Ueberschrift: für ein neues Testament.
3) 53 Kreuzer an Geld, ebenfalls in obigen Münzen bestehend.
4) Ein neues Rasiermesser mit glänzendem schwarzem Hornheft, an jedem Ende ein feines Messingstiftchen, die Klinge aus englischem Stahl, an ihrem breitesten Theil auf mattem Grund gravirt die Bezeichnung: Silversteel, gegen das Heft zu den Namen des Fabrikanten: Nesehef oder Nesehep und das Zeichen desselben, einen Hammer und 7 Sternchen, im Werth — 4 fl. — kr.
5) Ein Briefbeschwerer, dessen Rand aus glänzend weiß lakirtem Holz mit feiner Stahleinfassung und Verzierung in den 4 Ecken besteht, der in der Mitte noch eine Stickerei von Perlen hat, deren Grund blau ist; die Verzierung darin von Arabesken, wahrscheinlich weiß und gold, der Handgriff ist von Stahl und kann umgelegt werden, der Briefbeschwerer ist ungefähr 6 Zoll lang und 4 Zoll breit, im Werth von — 3 fl. — kr.
6) Ein kleines Etui zu Zündhölzchen mit einem Schiebbehälter, der auf beiden Seiten herauszuziehen und zu Aufbewahrung der Hölzer bestimmt ist; die eine Seite des Etuis, das aus Pappe ist, ist mit der Masse, an der die Hölzchen entzündet werden, bestrichen, auf der andern befindet sich eine Perlenstickerei mit wasserfarbenem Grund und einer blau und goldenen Arabeske; der Rand des Etuis ist ringsum mit schmalen Goldpapierbörtchen eingefaßt. Es hat den Werth von — 1 fl. — kr.
7) Ein Stück mittelfeines hänfenes Tuch von beiläufig 22 Ellen und ⅝ Ellen breit, im Werth von — 6 fl. — kr.
8) Etwa 5 Ellen mittelfeines Tuch, ebenfalls ⅝ Ellen breit, im Werth von — 1 fl. 20 kr.
9) Ein Oberbett von dunkelblau, hellblau und weißgestreiftem Barchent, mit Flaumen gefüllt und den Buchstaben A Z roth gezeichnet, im Werth von — 25 fl. — kr.
10) Ein Pfulben von demselben Barchent, ebenfalls mit A Z gezeichnet, im Werth von — 10 fl. — kr.
11) Ein dem vorigen ganz gleicher Pfulben, aber mit einem feinen leinenen Ueberzug versehen, der einen breiten englischen Saum hat und mit Perlenmutterknöpfchen zugemacht ist, im Werth von — 13 fl. — kr.
12) Ein Kopfkissen von dem obenbeschriebenen Barchent und derselben Bezeichnung, im Werth von — 7 fl. — kr.
13) Ein Oberbett ganz dem sub Nr. 9 beschriebenen ähnlich, im Werth von — 25 fl. — kr.
14) Ein Pfulben, ganz dem sub Nr. 10 beschriebenen ähnlich, im Werth von — 10 fl. — kr.
15) Ein Pfulben ganz dem sub Nr. 11 bebeschriebenen ähnlich, im Werth von — 13 fl. — kr.
16) Ein Kopfkissen ganz dem sub Nr. 12 beschriebenen ähnlich, im Werth von — 7 fl. — kr.
17) Ein goldener Ring mit 3 großen ovalen Steinen von hellblauer Farbe, die mit kleinen weißen Perlen eingefaßt sind, im Werth von — 10 fl. — kr.
18) Ein gewundener goldener Ring ohne Stein, im Werth von — 6 fl. kr.
19) Ein Oberbett von sehr breit blau und weiß gestreiftem Barchent, im Werth von — 20 fl. — kr.
20) Ein Kopfkissen von schmal blau und weiß gestreiftem Barchent mit hellgrünem Vorschuß von sächsischem Thibet versehen und mit A Z roth gezeichnet, im Werth von — 8 fl. — kr.
21) Ein Kopfkissen, welches nicht näher beschrieben werden kann — 4 fl. — kr.
22) Ein Oberbettüberzug von blauweißem klein gewürfeltem Baumwollenzeug, schon ziemlich gebraucht, im Werth von — 2 fl. — kr.
23) Ein Bettüberwurf von Kattun, der Grund braun mit grün und gelben Blümchen, im Werth von — 3 fl. — kr.
24) Ein Oberbettüberzug von blau und weiß karrirtem Baumwollzeug, schon sehr gebraucht, im Werth von — 2 fl. — kr.

Adelsheim, den 19. Jan. 1842.

Großherzogl. bad. Bezirksamt.
Kast.
vdt. Hofheinz.

[206.3] Nr. 822. Freiburg. (Präklusivbescheid.) Da der öffentlichen Aufforderung Nr. 14,983 vom 7. Juli v. J.,

die Ablösung des der Grundherrschaft Freiherr v. Berstett in Buchheim aaf der Gemarkung Ebringen zustehenden Zehnten betreffend,

ungeachtet, keine Ansprüche angemeldet wurden, so wird das dort angedrohte Präjudiz hiermit ausgesprochen.

Freiburg, den 14. Jan. 1842.

Großh. bad. Landamt.
Wetzel.
vdt Haas.

[226.1] Nr. 760. Achern. (Präklusivbescheid.) In der Gantsache des Büchsenmachers Heinrich Huber von Achern, werden alle diejenigen, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Forderung anzumelden unterlassen haben, von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Achern, den 14. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Bach.

[301.1] Nr. 1480. Bruchsal. (Präklusivbescheid.) In der Gantsache des Schäfers Karl Müller von Zeuthern werden hiermit auf Antrag der Gläubiger alle diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Bruchsal, den 18. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.
v. Berg.

[316.1] Nr. 943. Rastatt. (Präklusivbescheid.) Die Gläubiger, welche in der Gant über die Verlassenschaft des Zimmermeisters Joseph Keim dahier bei der heute dahier abgehaltenen Schuldenliquidation ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Rastatt, den 14. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.
Kuenzer.

[376.1] Nr. 2290. Bretten. (Präklusivbescheid.) Von der Gantmasse des Mehlhändlers Johann Wolf von Ruith werden alle diejenigen Gläubiger, die heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, ausgeschlossen.

Bretten, den 26. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Lang.
vdt. Schick.

[385.3] Nr. 1729. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Seifensieders Wilhelm Herold von Mannheim ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 11. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Stadtamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Mannheim, den 24. Jan. 1842.

B. V. d. St.
Großh. bad. Stadtamt.
Fuchs.

[318.3] Nr. 494. Mößkirch. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlaß des Pfarrers Stephan Lösch zu Leibertingen ist die Gant eröffnet, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Samstag, den 19. Febr. d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Mößkirch, den 17. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Meßmer.

[361.3] Nr. 1800. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des zu Durbach verstorbenen Oberwund- und Hebarztes August Merk von Freiburg ist die Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 24. Febr. 1842,
Morgens 8 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei angeordnet.

Es werden nun alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, anmit aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und Borg- oder Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Offenburg, den 24. Jan. 1842.

Groß. bad. Oberamt.
v. Laroche.

[399.3] Nr. 2403. Bruchsal. (Aufforderung.) In einer dahier wegen Straßenraubs anhängigen Untersuchung ist die Einvernahme des Israeliten Gumbel Bauer von Eschelbach dringend nothwendig. Da derselbe von Hause abwesend und sein Aufenthaltsort seiner Heimathsbehörde unbekannt ist, so wird er andurch aufgefordert, sich ungesäumt anher zu sistiren.

Zugleich werden sämmtliche Behörden, in deren Bezirk Gumbel Bauer sich aufhält, ersucht, denselben sogleich hierher zu weisen.

Bruchsal, den 28. Januar. 1842.

Großh. bad. Oberamt.
v. Berg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Literarische Anzeigen.

Gemeinnütziges Werk für jeden Wissbegierigen,

[298.1] Stuttgart. Bei Karl Hoffmann in Stuttgart erschien so eben die 4te bis 6te (letzte) Lieferung der

5ten Auflage:

von

Prof. Dr. J. H. M. v. Poppe's

Volksgewerbslehre

oder

der allgemeinen und besonderen

Technologie

zur Belehrung und zum Nutzen für alle Stände.

Nach dem neuesten Zustande der technischen Gewerbe und deren Hülfswissenschaften bearbeitet.

Mit vielen Holzschnitten.

gr. 8. Velinpapier, Subskriptionspreis für jede Lieferung 54 kr.

Das nun vollständige Werk kostet im Subskriptionspreise 5 fl. 24 kr. Auf je sechs Exemplare wird ein Freiexemplar gegeben.

Vorräthig in den Hofbuchhandlungen von

G. Braun in Karlsruhe und A. Knittel in Rastatt.

[393.1] Heidelberg. Bei **Karl Winter** in Heidelberg ist erschienen:

Leopold Gmelin,

geh. Hofrath und Professor in Heidelberg,

Handbuch der theoretischen Chemie.

Vierte, umgearbeitete und bedeutend vermehrte, Auflage.

gr. 8. in 6 Bänden.

Je schwieriger es in neuerer Zeit geworden ist, von den manchfachen Bereicherungen der Chemie in allen ihren Theilen selbstständig Kenntniß zu nehmen, weil sie in einer Menge Schriften und Journale niedergelegt sind, die nicht Jeder anschaffen, noch weniger lesen und prüfen kann — desto willkommener muß dem naturkundigen Publikum ein Werk seyn, welches die Bestimmung hat, das heutige chemische Wissen bis auf die neuesten Begebnisse gründlich, vollständig und gedrängt in seinem systematischen Zusammenhange darzustellen. Nicht leicht wird ein Chemiker von Fach dasselbe entbehren können; — aber auch der Physiker, Mineraloge, Arzt, Pharmazeut, Techniker und Agronom wird es mit dem größten Nutzen gebrauchen. — Gmelin's Chemie erscheint in dieser vierten Auflage, an Inhalt beinahe verdoppelt, zu einem Preise welcher jedem Freunde der Chemie die Anschaffung möglich macht. — Das Ganze ist auf etwa 36 Lieferungen berechnet, wovon zwei erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben sind.

Subskriptionspreis jeder Lieferung von 8 Bogen **54 kr.** oder **12 gGr.**

Nach Erscheinen eines jeden Bandes behält sich der Verleger vor, einen erhöhten Ladenpreis eintreten zu lassen.

[266.1] Hamburg.

Dr. Theol. M. F. Schmaltz neueste Predigten:

Der Glaube für das Leben.

Predigten, über die Sonn- und Festtagsevangelien gehalten. 1841. 4 Bde. Preis 4 fl. 48 kr.

Passionspredigten. 7s Bändchen. U. d. Titel:

Gethsemane. Preis 54 kr.

Wir begnügen uns, die vielen Verehrer des Verfassers hiermit von dem Erscheinen dieser neuen Bände zu unterrichten; die früheren Bände sind unter den bekannten Titeln zu haben.

Hamburg.

Herold'sche Buchhandlung.

Vorräthig bei

A. Bielefeld in Karlsruhe.

[403.3] Blankenloch, Landamts Karlsruhe. (Holzversteigerung.) Dem Wirthschaftsplan für 1841—42 gemäß wird im hiesigen Gemeindswald öffentlich versteigert:

Mittwoch, den 9. Februar d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

23 Stämme Eichen,
30 Klafter eichenes 4schuhiges Scheiterholz,
10 „ „ „ Prügelholz,
12 „ buchenes u. birnbaumenes do. und
1000 Stück gemischte Wellen.

Die Zusammenkunft ist an obgedachtem Tag in dem Wirthshaus zur Krone dahier, von wo aus man die Steigerungsliebhaber an Ort und Stelle begleiten wird.

Blankenloch, den 28. Januar 1842.

Bürgermeisteramt.
Kunzmann.
vdt. Eberhart,
Rathsschreiber.

[368.1] Nr. 314. Baden. (Sägklötze-, Bauholz- und Wellenversteigerung.) Aus den Waldungen der Stadtgemeinde Baden werden folgende Sägklötze, Bau- und Nutzhölzer, öffentlich versteigert. Am

Montag, den 7. Febr. d. J.,
im Distrikt Frömersberg:

52 Stück eichene Klötze zu Holländer-, Bau- und Nutzholz eignend,
12 Stück tannene do.
11 „ „ Bauholz,
100 „ eichene Pfosten,
8 Klafter eichene Spälter,
4950 Stück gemischte Wellen.

Die Zusammenkunft ist früh 9 Uhr bei'm Seligbof.

Am Dienstag, den 8. Febr. d. J.,
früh 9 Uhr am Gschwend:

39 Stück eichene Klötze im Aserstein,
1 Klafter Küferspälter.

Am Mittwoch, den 9. Febr. d. J. zu Gerolsau,
früh 9 Uhr:

2 Stück eichene Klötze am Gaisbacherweg,
1 eichener Klotz am Malschbacherweg,
1 „ do. in der Abtheilung Hilseck,
20 „ Klötze in der „ Iberst.

Steigerungsliebhaber wollen sich auf bestimmte Zeit und an bestimmten Orten bei der Versteigerung einfinden.

Baden, den 25. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
D. B. A. V.:
Ehinger.

[387.2] Offenburg (Holzversteigerung.) Im diesjährigen hiesigen Holzschlag in der Gellagerst und bei'm vormaligen Kuhleger wird folgendes Brennholz

Mittwoch, den 9., Donnerstag, den 10., und Freitag, den 11. Februar d. J.,

gegen Bezahlung vor der Abfuhr im Stadtwalde versteigert, und zwar:

72 Klafter buchenes Scheiterholz,
79 „ eichenes do.
30 „ birkenes do.
9 „ erlenes und aspenes do.
4 „ Akazien-Scheiterholz;
82 „ eichenes Stockholz,
11 „ birkenes do.;
17,000 Stück buchene Wellen,
4,300 „ eichene do.
24,000 „ gemischte do.

Ferner werden versteigert:

5 eichene Bau- und Nutzholzstämme,
19 Akazienstämmchen,
1400 Stück eichene Rebstecken.

Die Versteigerung beginnt an obigen Tagen Morgens 8 Uhr, und die Steigerungsliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zusammenkunft früh 8 Uhr auf der Hiebsstelle, nächst dem angränzenden Stockfelde stattfindet.

Offenburg, den 26. Januar 1842.

Stadtverrechnung.
Schweizer.

[304.3] Pforzheim. (Holzversteigerung.)

Dienstag, den 1. Febr. d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

werden auf hiesigem Rathhaus aus Stadtwaldungen, Distrikts Oberfeld,

121 Stämme tannenes Floßholz,
442 „ „ Bauholz,
185 Stück tannene Stangen,
254 „ „ Klötze,
9 „ eichene „

öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Pforzheim, den 20. Januar 1842.

Bürgermeisteramt.
J. A. d. B.
Schwarz.

[377.2] Wilferdingen. (Realwirthschaftsverpachtung.) Das an der sehr frequenten Landstraße zwischen Karlsruhe, Pforzheim, Stuttgart und Wildbad schön und frei gelegene, gut gebaute Gasthaus zum Hirsch dahier, mit ewiger Schildgerechtigkeit, mit vielen freundlichen Zimmern, großen Stallungen, Scheuer, Hof, Garten, Brunnen und Metzig versehen, wird

Freitag, den 11. Febr. d. J.,
Mittags 1 Uhr,

auf 6 Jahre in Pacht gegeben. Liebhaber dazu können vorher täglich die Pachtbedingungen bei Rößlewirth Karl Dittler dahier, so wie am Verpachtungstage vernehmen.

Wilferdingen bei Durlach, den 26. Jan. 1842.

[33.3] Nr. 4. Baden. (Liegenschaftsversteigerung.) In Folge verehrlicher Verfügung des großh. Bezirksamts dahier vom 17. d., Nr. 20,994, wird aus der Gantmasse des hiesigen Bürgers und Schuhmachers Gregor Fraß im Vollstreckungswege

Donnerstag, den 3. März 1842,
Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause dahier in öffentlicher Steigerung zum Kaufe ausgesetzt:

Ein dreistöckiges Wohnhaus in der Höllengasse dahier, nebst zweistöckigem Hintergebäude, Waschküche und Wohnung enthaltend, mit Hofplatz und hinten beiliegendem kleinem Gärtchen, zusammen 15 Ruthen 39 Fuß Fläche enthaltend, angränzend einerseits Joseph Speck, Zimmermann, anderseits Kübler Anton Köppel, vornen die Höllengasse, hinten Alois Hüber, Metzger.

Bei dieser Versteigerung wird um das höchste Gebot, wenn es wenigstens den Schätzungspreis erreicht, der endgültige Zuschlag sogleich ertheilt werden.

Baden, den 30. Dez. 1841.

Bürgermeisteramt.
Jörger.
vdt. Nesselhauf,
Rathschreiber.

[402.3] Karlsruhe. (Mastochsenverkauf.) Auf der großh. Domäne Stutensee sind zwei Paar Mastochsen zum Verkaufe ausgestellt. Die Liebhaber hierzu werden eingeladen, solche an Ort und Stelle einzusehen, und ihre Offerten längstens bis

Freitag, den 5. Febr. d. J.,

bei unterzeichneter Stelle abzugeben, wobei zugleich bemerkt wird, daß bereits 62 Louisd'or für diese Ochsen angeboten sind.

Karlsruhe, den 28. Jan. 1842.

Großh. bad. Stallverwaltung.
Jost.

[279.3] Karlsruhe. (Mühle-Verpachtung.) Die frauenalder Braugesellschaft setzt die Pacht ihrer in Frauenalb gelegenen Mahlmühle am

Mittwoch, 2. Febr. d. J.
Morgens 11 Uhr,

einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden aus.

Die Mühle ist vollkommen neu eingerichtet, hat zwei Mahlgänge, einen Gerbgang, nebst einer Schwingmühle, ein starkes Wassergefäll und gehören zu derselben zwei Häuser, Stallung und ca. 1/2 Morgen Wiese.

Zur Versteigerung, welche in der Wirthschaft der Gesellschaft in Frauenalb Statt findet, werden nur solche Steigerer zugelassen, welche sich durch legale Zeugnisse über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen und eine Kaution von 500 fl. zu stellen vermögen.

Die näheren Bedingungen können bei Herrn Partikulier Nägele dahier und bei Braudirektor Keller in Frauenalb eingesehen werden.

Karlsruhe, den 17. Januar 1842.

Komite der frauenalber Braugesellschaft.

[382.3] Mannheim. (Verkauf von Liegenschaften.) Da die zweimal versuchte Versteigerung der Liegenschaften des in Gant gerathenen Ludwig Gunzenhausen zu keinem Resultate geführt hat, so ist vom Gläubigerausschuß beschlossen worden, einen Privatverkauf zu versuchen.

Alle Diejenigen, welche daher zu den bezeichneten, Lit. Z 1 Nr. 43 auf dem Jungbusch belegenen Liegenschaften, bestehend in:

Einem zweistöckigen Wohn- und Fabrikgebäude;
Einem desgl. Färberei- und Fabrikgebäude mit Bütten und 4 Kesseln;
Einem großen Hof mit Brunnen und Schoppen;
Einem daran stoßenden Obst- und Gemüsgarten;

Lust tragen sollten, werden aufgefordert, sich bei dem Gantanwalt, Herrn Obergerichtsadvokat v. Struve, Lit. M 2 Nr. 15 hierselbst, zu melden.

Mannheim, den 19. Januar 1842.

Der Gläubigerausschuß.

[269.3] Nr. 118. Karlsruhe. (Militärrequisitenlieferung betreffend.) In Folge höherer Weisung sollen 2000 Stück Infanteriepatrontaschen, und 500 Kavalleriekartuschen, theilweise oder im Ganzen, an den Wenigstfordernden in Lieferung begeben werden, zu welchem Ende die Lusthabenden die betreffenden Bedingungen und Proben in der großherzoglichen Zeughauswerkanstalt dahier während einem Zeitraume

von 15 Tagen, von heute an

gerechnet, einsehen können.

Karlsruhe, 19. Januar 1842.

Großh. Zeughausdirektion.
Köbel, Hauptmann.

[135.3] Kappel am Rhein. (Wirthshausversteigerung.) J. F. S. des Spitalfonds zu Gengenbach gegen Karl Faist jun. Kinder dahier, ist das Bürgermeisteramt durch Beschluß des großh. Bezirksamtes Ettenheim vom 19. Dezbr. v. J. Nr. 24,220 aufgefordert, Liegenschaftsversteigerung vorzunehmen.

Demzufolge wird das den genannten Kindern gehörige zweistöckige Gastwirthshaus zum Schiff, mit zwei Scheuern und zwei Ställen, sammt Platz und anliegendem Garten in der Kirchgasse dahier neben Georg Hoch u. Xaver Engelmann, unter Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung,

Freitag, den 11. Februar d. J.,
Mittags 1 Uhr,

in dem Stubenwirthshause dahier öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Der Schätzungspreis ist 2500 fl. Die Bedingnisse werden bei der Steigerung bekannt gemacht.

Kappel am Rhein, den 5. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Mutz.

[323.3] Nr. 34. Freiburg. (Offene Stelle.) Durch den Tod des Verwalters Wißler dahier ist die Stelle des Verrechners, resp. Verwalters der hiesigen milden Stiftungen offen geworden. Sie ist mit einem Gehalte von 800 fl. und freier Dienstwohnung im Anschlage zu 150 fl. verbunden.

Die Kompetenten um diese Stelle haben sich unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen, Aufführung und Befähigung im Rechnungs- und Verwaltungsfache

binnen 3 Wochen

bei der unterzeichneten Kommission zu melden.

Freiburg, den 22. Jan. 1842.

Allgemeine Stiftungskommission.
J. A. d. B.
Erggelet. v. Vogel. Dr. L. Buchegger.

Druck und Verlag von C. Macklot, Waldstraße Nr. 10.